



Bundesministerium Verkehr, Innovation und
Technologie
Abt IV/ST4 (Straßenpersonen- und Güterver-
kehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT-	GSt/UV/DA/Hu	Doris Artner	DW 12747	DW 12105	16.11.2018
244.490/0004					
-IV/ST4/2018					

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliiniengesetz) (Kraftfahrliiniengesetz-Durchführungsverordnung – KfIG-DV) geändert wird

In § 2 Kraftfahrliiniengesetz-Durchführungsverordnung (KfIG-DV) ist das genaue Aussehen und die genaue Art der Darstellung des in § 34 KfIG normierten Haltestellenzeichens festgelegt (gelb, grün umrandeter Kreis mit einem grünen „H“ in der Mitte). Nun soll in § 2 ein neuer Absatz 6 angefügt werden. Gemäß dem vorliegenden Entwurf kann die zuständige Konzessionsbehörde in Zukunft für Haltestellen im Stadtgebiet Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 genehmigen, wenn das alternativ zu verwendende Haltestellenzeichen ebenso gut sichtbar und eindeutig erkennbar ist, wie beispielsweise das Piktogramm eines Autobusses. Als Argument für diese Änderung wird angeführt, dass TouristInnen mit den bestehenden Haltestellenzeichen Probleme haben können, Busstationen zu erkennen. Außerhalb der Stadtgebiete bleibt die Verpflichtung zur Verwendung des „gelb-grünen H“ als Haltestellenzeichen aufgrund des hohen Bekanntheits- und Erkennungsgrades vor allem im ländlichen Raum bestehen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zu bedenken, dass es bereits aufgrund der geltenden Rechtslage möglich ist, Haltestellen in Städten mit einem zusätzlichen Schild, wie beispielsweise einem Piktogramm eines Autobusses, zu kennzeichnen. Dem Bedürfnis ortsfremder Personen könnte daher bereits durch die Verwendung eines zusätzlichen Schildes Rechnung getragen werden, ohne dass es einer Änderung der KfIG-DV bedarf. Die Anbringung eines zusätzlichen Schildes bei Bedarf wäre zudem auch im Interesse der in Österreich ansässigen

Bevölkerung nach Beibehaltung eines einheitlichen Haltestellenschildes mit Wiedererkennungswert innerhalb und außerhalb der Städte.

Die BAK ersucht daher in der KfIG-DV anstelle des vorgeschlagenen Alternativhaltestellenzeichens in § 2 Abs 6 in den Städten ausdrücklich ein zusätzliches Haltestellenzeichen zu ermöglichen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA